

Mieterbund – Nachrichten

No. 1



Juni 2018

Verkehrsverbindungen
zur Mitgliederversammlung:

Bus 181
Busse M 82, 282, 284
Bus X 83

Haltestelle: Selerweg
Haltestelle: Neue Filandastr.
Haltestelle: Steglitzer Damm/Bismarckstr.

Einladung

Die diesjährige

Mitgliederversammlung

(§ 10, Ziff. 1 der Satzung)

des Mieterbund (Wohnungsverein) des Verwaltungsbezirks Steglitz e. V. wird am

Donnerstag, dem 28. Juni 2018

Beginn 20.00 Uhr - Einlass ab 19.30 Uhr – Achtung neue Uhrzeit!!



nun wieder im

Seniorenclub Steglitz
Selerweg 18, 12169 Berlin – Steglitz

stattfinden.

Anfahrtsskizze Seite 8

**Tagesordnung der Mitgliederversammlung am 28.06.2018**

1. Geschäftliche Mitteilungen
2. Geschäftsbericht für 2017
3. Bilanz per 31.12.2017 mit Gewinn- und Verlustrechnung für 2017
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache über die Punkte 2 bis 4
6. Beschlussfassung zur Bilanz per 31.12.2017 mit Gewinn- und Verlustrechnung für 2017
7. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2017
8. Haushaltsplanfestsetzung für 2018
9. Verschiedenes

Zu Ihrer Vorabinformation liegen die Bilanz per 31.12.2017 mit Gewinn- und Verlustrechnung für 2017 sowie der Haushaltsplan für 2018 in der Zeit vom 18.06. – 22.06.2018 in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus. Mitglieder, die hierzu an speziellen Auskünften interessiert sind, bitten wir, sich mit der Geschäftsstelle zur Vereinbarung eines Termins in Verbindung zu setzen. Die zuständigen Vorstandsmitglieder stehen dann für Erläuterungen zur Verfügung.

Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist ausschließlich unseren Mitgliedern vorbehalten. Bitte halten Sie am Eingang Ihre Mitgliedskarte bereit.

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Nichtmitglieder (z. B. Ehegatten, Kinder) dürfen - ohne Stimmrecht und ohne Rederecht - nur teilnehmen, wenn das den Vorsitz führende Vorstandsmitglied vor Versammlungsbeginn zugestimmt hat und ausreichend Sitzplätze zur Verfügung stehen.

Am Tag unserer Mitgliederversammlung, dem 28.06.2018, bleibt unsere Geschäftsstelle geschlossen.

Peter Breuert– 1. Vorsitzender

Inhaltsverzeichnis:

Seite 2	Tagesordnung der Mitgliederversammlung
Seite 3	Editorial – Beitragszahlung – Impressum -
Seite 4 - 7	Mietrechtliches
Seite 7	Überweisungsträger
Seite 8	Anfahrtsskizze



Editorial – in eigener Sache

Sehr geehrte Mitglieder, sehr geehrte Damen und Herren,

erfreulicherweise bleiben unsere Mitgliedsbeiträge weiterhin konstant bei einem Jahresbeitrag von 25 Euro und einer Aufnahmegebühr von 35 Euro.

Wir haben, wie auch in den Jahren zuvor, rund 1500 Mitglieder mit fast 350 Beratungen im Jahr. Die Meldungen in den Medien zum Berliner Mietermarkt, geben leider Anlass zu der Vermutung, dass der Beratungsbedarf nicht sinken wird.

Ich empfehle hierzu unseren Beitrag mit dem Titel „BERLINER WOHNUNGSMARKT“ in diesem Heft.

Die Erweiterung unseres eigenen Wohnungsbestandes um 12 Wohnungen im Dachgeschoss unserer Wohnanlage Bismarckstraße 46-47c scheint nun in einigen Wochen abgeschlossen zu sein. Ich bin der Meinung, dass wir damit schönen, hellen und, vor allem an heutigen Maßstäben gemessen, mit 8,50 EURO pro qm Kaltmiete preiswerten Wohnraum geschaffen haben. Gerade jetzt im Frühsommer ist die Helligkeit in den Wohnungen beeindruckend. Großzügige Balkone/Terrassen vervollständigen das Bild.

In unserer Wohnanlage Tietzenweg ist der Umbau der Hofentwässerung beauftragt. Der Ausführungstermin steht noch nicht fest, der Beginn der Arbeiten ist für Juli angedacht.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Sommer mit hoffentlich wenigen Wetter-Eskapaden.

Ihr Peter Breuert
1. Vorsitzender

Impressum

Herausgeber: Mieterbund (Wohnungsverein)
des Verwaltungsbezirks Steglitz e.V.
Bismarckstr. 47c, 12169 Berlin - Steglitz
Telefon 7 96 55 82, Fax: 7 95 30 79
Email info@mieterbund-steglitz.de
IBAN DE59100708480374685600
BiC DEUTDEDB110

V.i.S.d.P. 1. Vorsitzender Peter Breuert

Beitragszahlungen

Unverändert beträgt der Jahresbeitrag 25,- Euro. Nach § 8 der Satzung ist er am 1.1. eines jeden Jahres fällig.

Viele Mitglieder haben bereits gezahlt, bei anderen wurde er mit deren Zustimmung per Sepa-Lastschrift eingezogen.

Leider haben auch in diesem Jahr einige Mitglieder, ihren Beitrag **immer noch nicht gezahlt**.

Zeitnah nach Erhalt dieses Heftes werden wir deshalb mit den Zahlungserinnerungen bzw. Mahnverfahren beginnen. Im Falle von Mahnungen fallen zusätzlich Mahngebühren an. Bitte prüfen Sie deshalb, ob der Beitrag abgebucht wurde oder Sie ihn selbst überwiesen haben. Sollte dies nicht der Fall sein, überweisen Sie den Beitrag bitte unverzüglich, siehe Seite 7.

Und denken Sie bitte daran, uns Veränderungen Ihrer Bankverbindung schriftlich anzuzeigen. Die von Banken bei Rücklastschriften erhobenen, nicht unbeträchtlichen Gebühren, geben wir an Sie weiter.

Grundsteuer

Sowohl Mieter im Rahmen ihrer Betriebskosten als auch Eigenheimbesitzer zahlen aufgeteilt in vier Raten per 10.2., 10.5., 10.8. und 10.11. eines Jahres die Grundsteuer. Diese Grundsteuer basiert auf einer bundesgesetzlich festgelegten Grundlage, dem Einheitswertwert. Auf diesen Einheitswert wird die Steuermesszahl (2,6 – 10 Promille in Abhängigkeit von Grundstücksart und Lage) angewandt, auf diese Steuermesszahl wiederum der Hebesatz. Den Hebesatz können die Gemeinden selbst festlegen, die Grundsteuer ist eine Gemeinde-, d.h. für Berlin Landessteuer. In Berlin betrug der Hebesatz von 2002 bis 2006 660% und seitdem unverändert 810%. Der im Bundesvergleich recht hohe Hebesatz bzw. die Anhebung in recht kurzen Intervallen diente der Konsolidierung der Landesfinanzen.

Die Intention des Gesetzgebers bestand ursprünglich darin, den Einheitswert alle sechs Jahre an den realistischen Wert des Grundstücks anzupassen. Diesem Anspruch kam die Verwaltung aber zu keiner Zeit nach, so dass für die in der ehemaligen DDR belegenen Grundstücke noch der Einheitswert auf die Wertverhältnisse per 1.1.1935, für die im anderen Teil der Republik belegenen Grundstücke auf die Verhältnisse per 1.1.1964 galt. In der Folge kam es



zu höchst ungerechten Grundsteuern in Ost und West bei vergleichbaren Wohnungsausstattungen. Der z.T. höchst unterschiedlichen Wertentwicklung der Grundstücke bis heute wurde auch nicht Rechnung getragen.

Wie erwartet hat das Bundesverfassungsgericht am 10.4.2018 die bisherige Praxis der Grundsteuerfestsetzung auch als verfassungswidrig eingestuft, zumal voran gegangene Versuche der Bundesländer, sich auf eine andere Berechnungsgrundlage zu einigen, gescheitert sind.

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis Ende 2019 eine neue gesetzliche, verfassungsgemäße Grundlage zu schaffen, die spätestens ab 2025 anzuwenden ist. Angesichts des Erfordernisses, rd. 35 Millionen Grundstücke einer neuen Bewertung zuzuführen, hat das Bundesverfassungsgericht hier eine großzügige Frist gesetzt. Unter Berücksichtigung des in der Finanzverwaltung herrschenden Personalmangels bleibt die Neubewertung dennoch ambitioniert.

Jackpot oder Kaffeepot?
Sie wissen es nicht? Wir schon!

Manchmal muss es unkompliziert sein.
Von der Bewertung bis hin zur Versteigerung -
wir sind für Sie da. Ohne Risiko.

PROTZAUKTIONEN
Einsteinufer 63a
10587 Berlin
030 915 22 88 8
www.protzauktionen.de

Wir im Mieterbund gehen zum jetzigen Zeitpunkt nicht davon aus, dass es zu einer Erhöhung unserer Grundsteuer kommt. Folgt man den Forderungen der Politik, dass die Umstellung der Grundsteuerfestsetzung aufkommensneutral sein soll und der Tatsache, dass „Ost-Grundstücke“ im Verhältnis zu „West-Grundstücken“ billiger waren, kann es für „West-Grundstücke“ von Ausnahmen abgesehen eigentlich nur zu einer Minderung der Grundsteuer kommen. Aber wie vorhersehbar ist schon Politik.

BERLINER WOHNUNGSMARKT

Schon 2012 haben wir in unseren Mieterbund-Nachrichten über die Verknappung und Verteuerung von Wohnraum in Berlin berichtet. Schon damals war klar, dass starker Zuzug sowie total verfehlte Wohnungspolitik des Senats hierfür ursächlich sind.

Die 2009/2010 zuständige Senatorin Junge-Reyer erklärte, dass man in Berlin von einer angespannten Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht reden könne. Dennoch fuhr dann später eine aus allen Parteien des damaligen Abgeordnetenhaus bestehende Gruppe nach Wien, um sich die dort in der Wohnungspolitik praktizierte Vorgehensweise erläutern zu lassen und eine mögliche entsprechende Umsetzung der gewonnenen Eindrücke in Berlin vornehmen zu können. Die Reise und die damit verbundenen Kosten hätte man sich sparen können, nein, sparen müssen! Allen war klar, dass die Stadt Wien größter Immobilienanbieter im Vermietungsbereich war und Berlin dagegen spätestens seit Mitte der neunziger Jahre begann, seine Immobilienschätze zu verschleudern. Schuldige: Alle damals im Abgeordnetenhaus vertretenen Parteien.

Seit ewigen Zeiten stellt die Stadt Wien, die gleichzeitig auch Bundesland und damit sehr gut mit Berlin vergleichbar ist, für Wohnungsbau und Stadterneuerung sehr hohe Beträge zur Verfügung, mehr als 600 Millionen Euro pro Jahr seit etlichen Jahren

In Deutschland erreicht noch nicht einmal der Bund auch nur annähernd diesen Wert.

Der Stadt Wien gehören über 220.000 Wohnungen. 200.000 weitere Wohnungen erfuhren von der Stadt entsprechende finanzielle Förderung und der überwiegende Teil gehört den vielen Wiener Genossenschaften. Wien hat 1,8 Millionen Einwohner, von denen gut zwei Drittel in Sozialwohnungen leben bei einer durchschnittlichen Warmmiete von etwa € 7,50/m².

Einmischungen der Europäischen Union hat sich Wien bislang erfolgreich widersetzt, denn bezahlbares Wohnen wird als Grundrecht betrachtet, und im Verein mit mehr als zwei Dutzend europäischen Städten – von Amsterdam bis Zagreb – wurde die kämpferische Wiener Resolution unterzeichnet und der EU zugestellt.

Das sollte den reisenden Politikern eigentlich bekannt gewesen sein. Wenn es aber den einen oder anderen noch nicht erreicht haben sollte, wurde ihm das zuvor Dargestellte nun in Wien bekannt gemacht. Leider hat Berlin bis heute wieder einmal versagt; die Wohnungsmarktlage verschlechtert sich von Tag zu Tag.

Aus der damaligen Reise wurden offensichtlich kaum Erkenntnisse für ein Umdenken in der Wohnungspolitik gezogen.



Dafür kommt man in Berlin mit „Stellschrauben“ zur Beruhigung der Bevölkerung, die bei näherer Betrachtung nichts bewirken.

Berlin war und ist auch heute eine Mieterstadt. Etwa 86 % wohnen zur Miete und müssen nahezu täglich in den Medien hören oder lesen, dass die Situation immer bedrohlicher wird, und viele befürchten, durch Mieterhöhungen mittels Modernisierung/energetische Ertüchtigung (umlegbar mit 11 % der Kosten) ihre Wohnung nicht mehr lange halten zu können. Ferner wurden in den letzten sechs Jahren viele Miethäuser in Wohn- und Teileigentum umgewandelt, oft durch üble Machenschaften „leergezogen“ und zum einen zu stetig steigenden Preisen verkauft, zum anderen zu unverschämten Preisen neu vermietet.

Die Zahl der Obdachlosen steigt ständig. Wohnungen, Häuser und Grundstücke wurden zu einer nur einem einzigen Ziel dienender Ware gemacht, ohne jegliche Rücksichtnahme, häufig auf skrupellose Art und Weise, höchstmögliche Gewinne zu erzielen; Motto: „Nach mir die Sintflut“.

Wie zuvor gesagt, gibt es täglich Neues zu hören oder zu lesen. Alles, was von unseren Abgeordneten dazu vollmundig erklärt wurde und nun wieder erklärt wird, läuft ins Leere. Egal welcher Politiker und egal aus welcher Partei das Wort ergreift, nur unverbindliche Erklärungen wie „man müsste“, „man sollte“ u. ä. sind zu hören. Unser ehemaliger regierender Bürgermeister Wowereit, der Berlin in bis dahin nicht gekanntem Maße kaputt sparte/sparen ließ (...bis es quietscht), kritisierte nun unsere amtierende, zugegebenermaßen nichts oder sehr wenig auf die Reihe bringende Bausenatorin Lompscher, die es geschafft hat, den Bau von geplanten etwa 10.000 Wohnungen allein im Blankenburger Süden nach Bürgerprotesten auf etwa 6.000 zu reduzieren.

Wie man hört, ist im 1. Quartal 2018 die Zahl der Baugenehmigungen stark zurückgegangen. Von Rot-Rot-Grün zugesagte zehntausende Wohnungen werden nicht gebaut, weil Frau Lompscher offensichtlich nur auf die Wähler, z.B. in Berlin-Pankow, schaut und die Linke die Stadt Berlin sowieso für überfüllt hält.

Die Einführung der Mietpreisbremse war und ist ein Flopp. Erhöhungen von 40 % über dem maßgeblichen Mietspiegelwert sind nahezu an der Tagesordnung. Sollte tatsächlich einmal ein mutiger Mieter opponieren, gibt es für den Vermieter keine Sanktionen. Hier sind unserer Meinung nach neben der Rückzah-

lung der „Überhöhung“ ganz empfindliche Geldstrafen angezeigt, z. B. im Erstfall € 5.000, Obergrenze offen. In Zukunft soll der Vermieter auf Anfrage den alten Nettomietwert/m² dem neuen Mieter nennen. Ob diese Absichtserklärung tatsächlich dazu führt, ist nach den bisher gemachten Erfahrungen mehr als fraglich. Von den angesprochenen Sanktionen ganz zu schweigen.

Zur Erstellung eines Mietspiegels werden nur die Neuvermietungen der letzten vier Jahre herangezogen. Da diese Werte jedes Jahr ganz erheblich steigen, steigen auch automatisch die Werte des kommenden Mietspiegels. Wenn man wirklich einen gerechteren Mietspiegel erstellen wollte, müssten Neuvermietungen der letzten zehn Jahre herangezogen werden. Der daraus resultierende Wert würde ganz anders aussehen, aber das will keiner, jedenfalls keiner, der daran etwas ändern könnte. Bundes-, Landes- und Kommunalpolitiker schieben sich gegenseitig die Verantwortlichkeit dafür zu.

Hinsichtlich der Reduzierung der Umlagemöglichkeit - derzeit jährlich 11 % der Kosten - von verordneten Klimaschutzmaßnahmen und Modernisierungen gibt es ebenfalls nichts Konkretes. Vage Versprechungen werden uns seit Jahren gemacht.

Auch bei den Grundstückspreisen schnellen die Preise mit exorbitanter Geschwindigkeit in die Höhe, was selbstverständlich auch in die evtl. späteren Mietpreise einbezogen wird. Diese Preissteigerungen finden sich in allen Ballungsgebieten. Zusätzlich werden in Berlin 6 % Grunderwerbsteuer vom Käufer erhoben; in Hamburg nur 4,5 %.

Die Hansestadt Hamburg hat das erkannt, was eigentlich jeder erkennen können sollte, und im letzten Jahr entsprechend gehandelt. So hat Hamburg z.B. wegen der herrschenden Niedrigzinsphase den Erbbauzins für Gewerbe auf 2,2 % und für Wohngrundstücke auf 2,1 % gesenkt.

Berlin könnte Grundstücke im Wege des Erbbaurechtes an Wohnungsbaugesellschaften oder andere Interessierte unter der Bedingung vergeben, 50 % der zu erstellenden Wohnungen zu Nettomieten bis z.B. € 7,--/m² kalt zu vermieten. Zwar steht im Koalitionsvertrag von 2016, dass vermehrt das Instrument des Erbbaurechtes genutzt werden soll. An der Umsetzung hapert es allerdings mächtig. Eine Handvoll Erbbaurechtsverträge sollen im letzten Jahr abgeschlossen sein. Donnerwetter! Wenn man die Konditionen betrachtet ist das auch kein Wunder. In Berlin



glaubt man offensichtlich, dass wir uns noch in einer Hochzinsphase befinden. So werden für Gewerbeflächen 6,5 % Erbbauzinsen, für förderungswürdiges Gewerbe 3 - 5 % (Wer legt fest, was förderungswürdig ist?) und für Wohngrundstücke 4,5 % gefordert.

In der Berliner Verwaltung soll nun eine Diskussion begonnen haben, wie mit den Erbbauzinsen verfahren werden soll. Dies wird eine langwierige Angelegenheit werden.

Nur von der konkreten Inangriffnahme dringend notwendiger und bezahlbarer Erstellung von Wohnungen hört man nichts. Wundert das noch jemanden?

schlüssiges Verhalten erklären, in dem er die Zahlung der geforderten Mieterhöhung leistet.

Dieser BGH-Entscheidung vorausgegangen war die erfolglose Klage durch alle Instanzen eines Vermieters, der den Mieter zuvor zweimal an die gewünschte Zustimmungserklärung erinnerte.

So stellte der BGH klar, dass der Mieter bereits durch dreimalige Zahlung der geforderten Mieterhöhung vor Klageeinreichung seine Zustimmung erklärte. Ein anderer Schluss als Erklärung der Zustimmung könne daraus nicht gezogen werden.

Der BGH hat allerdings keine Aussage getroffen, ob auch schon eine einmalige Zahlung der erhöhten Miete als konkludente Zustimmung gewertet werden kann. Wir denken, dass durch vorbehaltlose Zahlung der erhöhten Miete, egal ob einmal oder dreimal, der Mieterhöhung konkludent zugestimmt wurde.

In dem zuvor Dargestellten wurde hinsichtlich der geforderten Mieterhöhung grundsätzlich der Mieter aktiv, d.h. er nahm eine Änderung seines Dauerauftrages vor oder er tätigte eine Einzelüberweisung.

Was ist aber bei all den Mietern, die Ihre Miete mittels dem Vermieter gegebener Einzugsermächtigung zahlen? Dazu äußert sich der BGH explizit nicht.

Wir empfehlen daher grundsätzlich, im Falle einer Mieterhöhung die erbetene Zustimmungserklärung ihrem Vermieter zukommen zu lassen, sofern keine Einwendungsgründe vorliegen.

Malermeister

Christian Riedlbauer

Ausführung sämtlicher Maler- und Tapezierarbeiten,

sauber, preiswert und schnell,

mit Möbelrücken und Schmutzbeseitigung.

Kostenlose Beratung und Kostenvoranschläge.

Seniorenservice auch Kleinaufträge

Bismarckstr. 47 b, 12169 Berlin - Steglitz

Telefon 773 46 05 / Fax 773 41 03

§§§ Rechtsanwalt **Jürgen Technau**

Tätigkeitsschwerpunkte:
§§§ Mietrecht, Zwangsvollstreckung
und Familienrecht

Hohenzollerndamm 201 • 10717 Berlin
Telefon 030/86 49 83 30
Telefax 030/86 49 83 38
e-mail j.technau@yahoo.de
www.juergen-technau.de

Zustimmung zur Mieterhöhung

Die Erlangung der Wirksamkeit einer korrekten Mieterhöhung bedarf der Anerkennung dieser durch den Mieter, die bislang durch Unterzeichnung einer Mehrschrift der Erhöhung und Rücksendung an den Vermieter erklärt wurde. So bestimmt § 558b BGB, dass der Mieter der vom Vermieter geforderten Mieterhöhung bis zum Ablauf des zweiten Monats nach Erhalt des Mieterhöhungsbegehrens zustimmen muss. Stimmt er nicht zu, muss der Vermieter innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Überlegungsfrist den Mieter vor dem Amtsgericht auf Zustimmung verklagen, um die Mieterhöhung durchsetzen zu können.

Nach der am 30.01.2018 veröffentlichten Entscheidung des Bundesgerichtshofes, AZ.: BHG VIII ZB 74/16, ist nunmehr keine schriftliche Zustimmungserklärung notwendig. Die Zustimmung zur Mieterhöhung kann der Mieter durch dreimaliges,



RUHEZEITEN IN BERLIN

Bis zum Jahre 2005 galt in Berlin eine Lärm-schutzverordnung. Diese wurde ersatzlos aufgehoben und daher gilt heute das Landesimmissionschutzgesetz Berlin als gesetzliche Grundlage. Darin steht, dass die allgemeine Nachtruhe von 22 – 6 Uhr gilt und es verboten ist, Lärm zu verursachen, wodurch irgendjemand in seiner Nachtruhe gestört werden könnte. Das gilt auch grundsätzlich tagsüber für Sonn- und gesetzliche Feiertage.

Ferner führte der BGH 1998 aus, dass Geräusche zusätzlich zur Nachtruhe von 20 – 7 Uhr auch in der Zeit von 13 - 15 Uhr auf Zimmerlautstärke zu begrenzen sind, was auch Gültigkeit für Lärm besitzt, der von Kindern verursacht wird, ausgenommen Babygeschrei.

Allgemein schwieriger ist es sonst bei der Lärmverursachung durch Kinder, da es hier an einer Norm mangelt und daher auf entsprechende Rechtsprechung zurückgegriffen werden muss, die in überwältigendem

Maße zugunsten der Kinder entscheidet, obwohl auch den Gerichten bekannt ist, das tobende, schreiende und lachende Kinder die festgelegten Regelungen hinsichtlich der Immissionsrichtwerte erheblich überschreiten können.

Allerdings haben die Eltern darauf hinzuwirken, dass Kinder in der Wohnung nicht von den Stühlen springen, Fußball oder Tennis spielen usw. Auch die Zuwegungen (Erreichbarkeit der Wohnung oder des Hauses, auch Treppenaufgang usw.) sind keine Spielplätze und somit auch nicht zum Spielen gedacht. Eltern haben auf ihre Kinder entsprechend einzuwirken.

So sehr man sich auch oft durch Kinderlärm belästigt fühlt, sollte man nicht vergessen, selbst einmal ein Kind gewesen zu sein und sollte – wenn es nicht hinnehmbar erscheint – ein Gespräch mit den Eltern suchen und dabei vielleicht diplomatisch darlegen, dass zu den Erziehungspflichten der Eltern zum Zweck eines friedlichen Zusammenlebens den Kindern gegenseitige Rücksichtnahme für ihr zukünftiges Leben vermittelt werden sollte.

SEPA-Überweisung/Zahlschein

Für Überweisungen in Deutschland und in andere EU-/EWR-Staaten in Euro.

Name und Sitz des überweisenden Kreditinstituts:

BIC:

Angaben zum Zahlungsempfänger: Name, Vorname/Firma (max. 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 35 Stellen)
MIETERBUND STEGLITZ e. V.

IBAN: **D E 5 9 1 0 0 7 0 8 4 8 0 3 7 4 6 8 5 6 0 0**

BIC des Kreditinstituts/Zahlungsdienstleisters (8 oder 11 Stellen): **D E U T D E D B 1 1 0**

Betrag: Euro, Cent: **2 5, 0 0**

Kunden-Referenznummer - Verwendungszweck, ggf. Name und Anschrift des Zahlers:
Jahresbeitrag 2018, Mitgliedsnummer:

noch Verwendungszweck (insgesamt max. 2 Zeilen à 27 Stellen, bei maschineller Beschriftung max. 2 Zeilen à 35 Stellen):
Name:

Angaben zum Kontoinhaber/Zahler: Name, Vorname/Firma, Ort (max. 27 Stellen, keine Straßen- oder Postfachangaben):

IBAN: **08**

Datum: Unterschrift(en):

Schreibmaschine: normale Schreibweise! Handschrift: Blockschrift in GROSSBUCHSTABEN und dabei Kästchen beachten!

